

**Einstellungsverfahren in den hessischen Schuldienst, Quereinsteiger**

**Verordnung über das besondere berufsbegleitende Verfahren zum Erwerb einer einem Lehramt gleichgestellten Qualifikation v. 21.07.2009; ABl.0/09**

***Besonderheiten dieser Einstellung***

- *Ein Quereinsteiger besetzt eine **Planstelle**. Diese ist **mindestens** in den nächsten **3 bis 5 Jahren**, ggf. deutlich länger, nicht mehr durch eine ausgebildete Lehrkraft besetzbar.*
- *Ein Quereinsteiger stellt erhöhte Anforderungen an die **Mitarbeit des Kollegiums und den Personalrat**.*
- *Der Personalrat hat **nur zu Beginn** ein **Mitbestimmungsrecht**. Nach dem erfolgreichen Examen (auch mit Note „ausreichend“) ist die Stelle (an der Schule?) **besetzt**.*

**Aufgaben für den Schulpersonalrat nach dem HPVG**

**A. Erörterungspunkte vor der Anforderung eines Quereinsteigers in der gemeinsamen Sitzung mit dem/der Schulleiter/in**

- Wie wird das schulische Mangelfach begründet?
- Beleg, dass Rangliste leer ist (VO §4(4))
- Einsatznotwendigkeit des Quereinsteigers
- Geplantes Anforderungsprofil (Anhörungsrecht des PR; VO §4(4); HPVG § 81(3))
- ...

**B. Falls die Stelle ausgeschrieben werden sollte, besteht ein **Informationsanspruch nach Eingang der Bewerbungen****

- Liste der vorliegenden zugelassenen Bewerbungen aus der ZPM (VO§4(5))
- Bewerbungsunterlagen, vollständige, **aller** Bewerber, **rechtzeitig**; d.h. **vor** dem geplanten Überprüfungsverfahren (HPVG §62(2); VO § 4(8))
- Auswahlkriterien für die Einladung zum Überprüfungsverfahren und Begründung der Vorauslese der VO §4(8)
- ...

### C. Überprüfungsgespräch

- **PR entscheidet**, wer von ihnen zum Überprüfungsverfahren geht (Beschluss) (HPVG §62(3))
- Gleiche Rolle wie bei allen Überprüfungen: auf Gleichbehandlung achten
- Sinnvoll: Umfangreiche Notizen während des Überprüfungsgesprächs aber: der PR ist kein Protokollführer!

Äußerung zu den Kandidaten erst **nach** Beratung im PR. Formale Verstöße sollten am Ende des Überprüfung zu Protokolle gegeben werden (z.B. unterschiedliche Fragestellungen, unangemessene Fragen, unterschiedlich eingeräumte Zeiten,...)

### D. Erörterung im Personalrat

- Bericht des teilnehmenden PR-Mitglieds und Vor-Diskussion im PR

### E. Erörterung in der Gemeinsamen Sitzung mit dem Schulleiter

- Begründung der Auswahl (Abwägungsbericht, in Kopie dem PR, rechtzeitig vor der Sitzung, **nachdem** das Schulamt rechtlich geprüft hat VO §4(10))
- Vorlage geplanter Arbeitsvertrag
- Vorlage festgesetzter Qualifizierungs-Auflagen des AfL

VO: Die Qualifizierungsziele, die sich auf die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen, die schulrechtlichen und schulorganisatorischen sowie die pädagogischen Kompetenzen gemäß § 1 Abs. 1 und 2 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung für das angestrebte Lehramt in den beiden Fächern oder Fachrichtungen beziehen und aus denen sich die Qualifizierungsaufgaben nach §§ 5 und 6 ableiten, sind dem Arbeitsvertrag als Bestandteil beizufügen.

- Geplanter Einsatz des Quereinsteigers
- Geplante Betreuung. Mentor, bzw. Mentoren (2 Fächer). Entlastung
- Geplante Regelungen während der Weiterqualifikationen (Vertretung)
- ...

### F. Entscheidung des Personalrats

- **Nach** Abschluss der Erörterung mit der Schulleitung (d.h. alle Fragen sind beantwortet) entscheidet **der PR innerhalb von zwei Wochen**, ob er zustimmt (HPVG § 69(2))
- Sollte er ablehnen, muss die **Ablehnung innerhalb der zwei Wochen schriftlich** begründet werden. Ablehnungsgründe nach §77 (4) HPVG z.B. siehe Anlage

## **G. Der Schulpersonalrat ist auch Personalvertretung des Quereinsteigers!**

- Fairer Unterrichtseinsatz
- Angemessene Betreuung
- Möglichkeit (Zeit) für die Weiterqualifikationsmaßnahmen
- Information des PRs innerhalb des ersten halben Jahres (HPVG § 60(4)), ob die Qualifizierung befürwortet wird (VO §5(1)) – am besten einen Tagesordnungspunkt für die gemeinsame Sitzung mit dem Schulleiter ansetzen.